#### Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr

vom 17. Februar 1982 (Amtsblatt Nummer 7/1982), zuletzt geändert durch die Satzung vom 05. März 2025 (Amtsblatt Nummer 2025/11 vom 31. März 2025, in Kraft ab 01. April 2025).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 4 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 5 Ersatz von besonderen Auslagen
- § 6 Ermäßigung und Befreiung
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
- § 10 Inkrafttreten

# § 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

- Für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Stadt Mülheim an der Ruhr, die von dem Beteiligten beantragt worden ist oder die ihn unmittelbar begünstigt, wird eine Gebühr nach dieser Satzung und dem zugehörigen Gebührentarif erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.
- (2)
  Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Stadt aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsgebührensrechts des Bundes oder des Landes NRW und sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Mülheim an der Ruhr, bleibt unberührt.
- (3)
  Für eine besondere Leistung der Stadt zu entrichtende Kosten können neben Gebühren noch besondere Auslagen enthalten. Derartige Auslagen werden dann erhoben, wenn der zur Erbringung der besonderen Leistung notwendige Verwaltungsaufwand das übliche Maß übersteigt.

#### § 2 Gebührenhöhe

- Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine besondere Leistung Verwaltungsgebühren sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B erhoben werden, so findet nur der Abschnitt B Anwendung.
- (2)
  Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro-Betrag festzusetzen.
- (3)
  Die wirtschaftliche Situation des Gebührenschuldners ist nur nach Maßgabe der Billigkeitsvorschrift des § 6 zu berücksichtigen.
- (4)
  Besitzt eine Bescheinigung, Genehmigung oder Stellungnahme oder ähnliches erkennbar eine außergewöhnlich große wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller, so kann der Gebührensatz verdoppelt werden.
- (5)
  Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (6) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die denselben Schuldner und auf Antrag für Tarifstelle betreffen, können einen bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt Pauschalgebührensätze werden. Bei der Bemessung der ist der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (7)
  Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

#### § 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Mülheim an der Ruhr, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit besteht;
- 2. besondere Leistungen, für die eine Gebührenerhebung vertraglich ausgeschlossen ist;
- 3. mündliche Auskünfte;
- 4. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
- 5. besondere Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
- 6. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtenrechts und ähnlicher Bereiche des Sozialwesens sowie des Schulwesens;

- 7. besondere Leistungen, die durch Dienstkräfte der Stadt auch ehemalige oder ihre Hinterbliebenen veranlasst werden und sich auf das bestehende oder ein früheres Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen;
- 8. besondere Leistungen, die die Stundung oder den Erlass von Forderungen betreffen.

# § 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

- 1. das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- 2. die Bundesrepublik und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

# § 5 Ersatz von besonderen Auslagen

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- 1. im Einzelfall besonders hohe Kommunikations- und Zustellungskosten;
- 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
- 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reiskostenvergütungen;
- 5. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

## § 6 Ermäßigung und Befreiung

Auf Antrag kann ausnahmsweise von der Erhebung von Gebühren und besonderen Auslagen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, unabweisbar erscheint.

(2) Bereits festgesetzte Kosten können nach den entsprechenden Vorschriften gestundet oder erlassen werden.

### § 7 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

- (2) Wird die besondere Leistung der Stadt von mehreren beantragt oder begünstigt sie unmittelbar mehrere, so ist jeder kostenpflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat sowie wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## § 8 Fälligkeit

- Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.
- (2)
  Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden, dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- (3)
  Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.
- (4) Rückständige Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- Über die entrichteten Kosten ist dem Einzahler eine Quittung auszuhändigen. In der Regel geschieht dies durch Verwendung von Wertmarken, die auf das kostenpflichtige Schriftstück aufzukleben und zu entwerten sind.

### § 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei der Erbringung der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

- (3)
  Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert der Gebühr für die Sachentscheidung, sofern der Widerspruch voll zurückgewiesen wird; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Gebühr auf vollen Euro-Betrag abgerundet.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 13. Januar 2021 außer Kraft.

# Gebührentarif nach § 1 Absatz 1:

Tarifstelle Nummer	Gegenstand	Gebühr	
	Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen -		
1	Allgemeine Leistungen Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (zum Beispiel Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten / Leistungen aller Art).		
1.1.	je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,00 Euro	
1.2.	soweit eine Bemessung nach 1.1. nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	2,50 bis 250,00 Euro	
2	Beglaubigungen		
2.1.	von Unterschriften und Handzeichen	3,00 Euro	
2.2.	von Schriftstücken, je Seite	1,00 bis 10,00 Euro	
3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen		
3.1.	je angefangene Seite	1,00 bis 10,00 Euro	
3.2.	für jede, in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellte Durchschrift	1,00 Euro	
4	Anfertigung von Fotokopien		
4.1	im Format DIN A 4, je Blatt	0,50 Euro	
4.2	im Format DIN A 3, je Blatt	1,00 Euro	
4.3	ab 5 Kopien von einer Vorlage in einem Arbeitsgang, je Blatt	0,25 Euro	
	Ablichtungen anderer Formate sowie sonstige fotografische oder reproduktionstechnische Arbeiten werden nach anderen Kostenvorschriften beziehungsweise privatrechtlich berechnet.		
5	Anfertigung von Mikrofilmrückvergrößerungen (Besondere Auslagen und Kosten werden zusätzlich erhoben)	1,00 bis 10,00 Euro	

6	Überlassung von Unterlagen (soweit rechtliche oder dienstliche Belange dem nicht		
6.1.	entgegenstehen)  zur Einsichtnahme innerhalb der Diensträume, je angefangene 30 Minuten	5,00 Euro	
6.2.	zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume, je angefangenen Tag	7,50 Euro	
6.3.	bei Zusendung auf dem Postwege zusätzlich	5,00 Euro plus Postgebühren	
6.4	Übersendung von umfangreichen Angebotsunterlagen	15,00 - 35,00 Euro	
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung		
7.1	Bei Verwendung eines Vordruckes, je angefangene Seite	1,00 bis 5,00 Euro	
7.2	bei formloser Aufnahme, je angefangene Seite	2,50 bis 10,00 Euro	
8	Bewilligungen von Eintragungen in Abteilung II und III des Grundbuches und Abgabe weiterer Erklärungen aus dem Grundstückswesen		
8.1	Teilweise Pfandfreigabe	50,00 Euro	
8.2	Vorrang- und Gleichrangeinräumung	50,00 Euro	
8.3	Wechsel des Pfandobjekts	90,00 Euro	
8.4	Zustimmung zu Abtretung vorrangiger Grundpfandrechte	<del></del>	
8.5	Zustimmung zum Wechsel des Feuerversicherers	15,00 Euro	
8.6	Zustimmung zur Nichtausübung des Wieder- / 50,00 Euro Vorkaufsrechtes		
8.7	Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung	40,00 Euro	
8.8	Änderung der Nutzungsbeschränkung	50,00 Euro	
9	Ablehnung / Zurücknahme eines Antrages	10 % - 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1 - 23	
	Die Gebührenerhebung erfolgt nach den Kriterien des § 5 Abs. 2 KAG NW		
10	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen und ähnliches, Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht		
	besonders aufgeführt sind  Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde,		
10.1	Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	44,00 Euro	
10.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	61,00 Euro	
10.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	70,00 Euro	
Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst		84,00 Euro	
	enemais nonerer blenst		
	Abschnitt B - Besondere Tarifstellen -		

	Fachbereich Finanzen	
11	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene	8,50 Euro
	Hundesteuermarken	100.00 5
12	Entscheidungen im Rahmen einer Übernahme von Ausfallbürgschaften	100,00 Euro
13	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeits-	10,00 Euro
	bescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	
14	Sondernutzungen ohne gleichzeitige straßen- verkehrsrechtliche Anordnung	
14.1	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis ohne vorherigen Ortstermin	60,00 Euro
14.2	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis mit vorherigen Ortstermin	125,00 Euro
	Amt für Verkehrswesen und Tiefbau	
15	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
15.1	mit Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	30,00 Euro
15.2	ohne Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	15,00 Euro
16	Angaben von Straßenausbauhöhen	
	je angefangene 30 Minuten notwendige Arbeitszeit	25,00 Euro
	Verlegung einer neuen bezw. Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie nach § 127 Telekommunikationsgesetzt (TKG)	
17.1	Aufbruch/Trassenläng Telekommunikation < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €
17.2	Trassenlänge/Telekommunikationslinie >/= 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche >/= 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je angefangene 50m Trassenlänge/ Telekommunikationslinie oder Leerrohr	50,00 € max. 2000,00 € gesamt
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
18	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung eines Straßenaufbruchs im Zusammenhang mit einer Ver- /Entsorgungsleitung bzwanlage (außer TKG)	
18.1	Aufbruch < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/ Station/ Schachtbauwerk/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €

18.2	Aufbruch >/= 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche >/= 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je laufender Meter Ver-/Entsorgungsleitung/ Leerrohr	1,50 €
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Station/ Schachtbauwerk (außer Entwässerung)/Kabelschacht	75,00 €
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
19	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung einer Grundstückszufahrt	
19.1	inkl. einer Ortsbesichtigung und Abnahme	150,00 €
	bei außergewöhnlichem Aufwand (z.B. mehrere Ortsbesichtigungen, zusätzlicher Schriftverkehr) nachträgliche Bearbeitung zzgl.	75,00 €
20	Bearbeitung eines Antrags zur rückwärtigen Verankerung auf öffentlichem Grund für Baugrubenverbau	200,00 €
	zzgl. je Anker	50,00 €
	Hinweis: bei dauerhaft verbleibenden Ankern ist	
	zusätzlich eine jährliche Gebühr pro Anker gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
21	Bearbeitung eines Antrags für feste Einbauten in der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. Treppenanlagen, Stelen oder ähnliches	200,00 €
	Hinweis: bei festen Einbauten ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
	Amt für Geodatenmanagement, Vermessung,	
	Kataster und Wohnungförderng	
22	Vorkaufsrechtsbescheinigung	60,00 Euro je wirtschaftlicher Einheit
	Hinweis: Für weitere Leistungen des Amtes 62 aus dem Bereich Bodenrecht/ Bodenordnung und andere werden Gebühren nach Tarifstelle 1 dieses Gebührentarifs beziehungsweise nach anderen Bestimmungen erhoben.	
23	Auszüge aus dem Höhenfestpunktfeld der Stadt Mülheim an der Ruhr	
	Grundbetrag je Auftrag:	25,85 Euro
	Zusätzlich je gelieferter Höhenfestpunktbeschreibung einschließlich der Höhenangaben	2,50 Euro
24	KOMMUNALE GEODATEN	
	Auswertung, Bereitstellung und Bearbeitung kommunaler Geodaten und Erstellung thematischer	Stundensätze analog
24.1	Karten (digital); Abrechnung nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VermWertKostONRW)	zur VermWertKostO NRW

	Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB sowie Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. § 12 u. § 30		15.000 Euro	
26.1	Erstellung von quali	fizierten und einfachen		
26	Erstellung von Be	bauungsplänen		
	Über 10 ha	Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ ha		
	j) ≥ 9	16.453		
	i) ≥ 8	15.233		
	h) ≥ 7	14.014		
	g) ≥ 6	12.794		
	f) ≥ 5	11.574		
	e) ≥ 4	10.354		
	d) ≥ 3	9.135		
	c) ≥ 2	7.915		
	b) ≥ 1	6.695		
	a) < 1	5.476		
	Fläche in ha	Euro		
25.2				
	Die Verwaltungskos verwaltungsseitigen externen Kunden (S			
	einfachen Bebauung BauGB sowie Vorhal gem. § 12 u. § 30 A Verfahren nach §§ 8 BauGB (vereinfachte			
	Verwaltungskostenn	enpauschale bauschale bei qualifizierten und		
25	Verbindliche Baul			
	Amt für Stadtplan Stadtentwicklung	ung, Bauaufsicht und		
	Erwerb bestehender			
		enutzten Wohneigentums sowie zum		
		dermitteln zur Neuschaffung und zum	500 EUR	
24.3	Wohnraumförder	ung		
	Bewilligung von För Mietwohnraum und/ gemäß den Bestimn Förderung und Nutz Nordrhein-Westfale	0,8 v. H der bewilligten Darlehenssumme		
24.2		Wohnraumförderung		
		(Vollfläche)		
	Drucke und Flots > DIN AS		20,00 Euro /m²	
24.1.1			zeichnung)	
			(swStrich-	
			16,00 Euro /m²	

	Abs. 2 BauGB im Rahmen der Verfahren nach §§ 8 ("Normalverfahren"); 13 und 13a BauGB (vereinfachtes/beschleunigtes Verfahren) durch das Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung.			
	nach der Fläche des	Aufstellung von Bebauung Plangebiets in Hektar zu /erwaltungskostenpausch	berechnen	
	Fläche in ha	Euro		
	a) < 1	5.335		
	b) ≥ 1	8.799		
	c) ≥ 2	14.502		
	d) ≥ 3	19.413		
	e) ≥ 4	23.866		
	f) ≥ 5	28.000		
	g) ≥ 6	31.893		
	h) ≥ 7	35.595		
	i) ≥ 8	39.137		
	j) ≥ 9	42.542		
	Über 10 ha	Gebühr nach j) zzgl angefangenen ha 3 ha		
26.2	Aufschlüsselung der	Gebühr gemäß Verfahre	nsschritten	1
	des Baugesetzbucl	n den Bestimmungen	60 %	
	den Bestimmungen des Baugesetzbuches Plan zur Beschlussfassung 10 %		10 %	
	(Satzungsbeschlus	,		
	Kostenpauschale (Regionaler Fläch	für die Änderung des R ennutzungsplan)	RFNP	
27	je qm Plangebiet	emidtzungspian)		
27.1	mindestens		0,10 Euro	
27.2	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für Vorhabenträger außerhalb des Aufstellungsverfahrens für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) je angefangene Stunde			5.000 Euro
28	Je angerangene ota			1
	Hinweis: Es wird auf die AVerwGebO NRW in der jeweiligen Fassung verwiesen.			
			71,00 Euro	
	Amt für Umweltsc	chutz, Umweltplanung	und untere	

Naturschutzbehörde	
Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung	
Pro Grundstück (incl. 1 Baum)	
Für jeden weiteren Baum: zzgl.	92,00 Euro
Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege –	12.00 5
Untere Denkmalbehörde	12,00 Euro
Aufschlüsselung der Gebühr gemäß der	
anerkennungsfähigen Kosten zur Bescheinigung	
gemäß § 36 n. F. DSchG NRW	
Bis 250.000 €	
Von 250.000 - 500.000 €	1%
Über 500.000 €	0,50%
Maximale Gebühr 25.000 €	
Hinweis: Bescheinigungen bis zur Summe von 5.000 €	
anerkennungsfähiger Kosten sind gebührenfrei	0,25%
Amt für Umweltschutz	
Nachbearbeitungen und Prüfungen von	
umweltrechtlichen Vorgängen, die durch vom	
Genehmigungsinhaber verursachte fehlerhafte	
Umsetzung einer umweltrechtlichen Erlaubnis	
notwendig geworden sind.	
je angefangene Stunde	
	68,00 Euro
	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung  Pro Grundstück (incl. 1 Baum)  Für jeden weiteren Baum: zzgl.  Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege −  Untere Denkmalbehörde  Aufschlüsselung der Gebühr gemäß der anerkennungsfähigen Kosten zur Bescheinigung gemäß § 36 n. F. DSchG NRW  Bis 250.000 €  Von 250.000 − 500.000 €  Waximale Gebühr 25.000 €  Hinweis: Bescheinigungen bis zur Summe von 5.000 € anerkennungsfähiger Kosten sind gebührenfrei  Amt für Umweltschutz  Nachbearbeitungen und Prüfungen von umweltrechtlichen Vorgängen, die durch vom Genehmigungsinhaber verursachte fehlerhafte  Umsetzung einer umweltrechtlichen Erlaubnis notwendig geworden sind.